

## **Benutzungsordnung für Studentenwohnheime des Studentenwerkes Leipzig**

### **Präambel**

Die Benutzungsordnung für Studentenwohnheime regelt die Nutzung der für die Vermietung an Studierende vorgesehenen Wohnplätze in den Studentenwohnheimen des Studentenwerkes Leipzig.

### **1. Wohnberechtigung**

- 1.1 Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Leipzig unterhaltenen Studentenwohnheimen sind an einer inländischen bzw. ausländischen Hochschule eingeschriebene Studierende. Den tatsächlich eingeschriebenen Studierenden werden Personen gleichgestellt, die bereits eine Zulassung für eine deutsche Hochschule besitzen.
- 1.2 Die Vermietung von Wohnplätzen innerhalb einer Wohneinheit an Ehepaare und Lebensgemeinschaften ist nur möglich, wenn beide Partner wohnberechtigt entsprechend 1.1. sind. Beide Mieter erhalten jeweils einen gesonderten Mietvertrag. Verliert ein Partner die Wohnberechtigung, ist eine Weitervermietung an diesen nur dann möglich, wenn zur Lebensgemeinschaft mindestens ein mit in der Wohnung lebendes, noch nicht schulpflichtiges Kind gehört.
- 1.3 Werden Wohnplätze im Laufe des Studienjahres frei und besteht zu diesem Zeitpunkt keine Nachfrage durch Wohnberechtigte entsprechend 1.1. oder 1.2., können die Plätze zeitlich befristet an Nichtstudenten vergeben werden. Nichtstudenten aus dem Bildungsbereich werden dabei bevorzugt berücksichtigt, sofern die Vermietung an Nichtstudenten insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist. Die Unterbringung der Wohnberechtigten gemäß 1.1. darf dadurch nicht gefährdet und deren Bedürfnisse nicht eingeschränkt werden.

### **2. Wohndauer**

- 2.1 Die Wohndauer ist grundsätzlich auf die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Studienjahres (2 Semester bzw. 3 Trimester) begrenzt. Eine Verlängerung kann jeweils für ein weiteres Semester/Trimester bis zum Erreichen einer maximalen Wohndauer von 7 Jahren erfolgen, sofern die Wohnberechtigung entsprechend 1.1. weiter vorliegt.

Für ausländische Studierende, für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder körperlichen Behinderungen, für studierende Eltern, insbesondere alleinerziehende, mit nicht schulpflichtigen Kindern und für Studierende in der Studienabschlussphase kann die maximale Wohndauer um bis zu 2 Studienjahre (bis zu 4 Semester oder 6 Trimester) verlängert werden.

- 2.2 Die Mindestwohndauer beträgt ein Studienjahr (2 Semester bzw. 3 Trimester) und kann stets nur für volle Semester/Trimester verlängert werden. Dies gilt nicht für Studierende mit kürzeren Studienaufenthalten, z.B. Programm- und Austauschstudierende, Studierende im dualen Studium.
- 2.3 Der Sozialausschuss des Studentenwerkes kann im Falle besonderer Verdienste von Studierenden als Wohnheimsprecher oder Tutoren auf Antrag eine Wohndauerverlängerung über diese Ordnung hinaus beschließen. Ebenso kann das nachweislich intensive Engagement in Gremien der studentischen Selbstverwaltung und/oder die nachweisliche, nicht nur vorübergehende Beteiligung an der Organisation von studentischen Freizeitaktivitäten Berücksichtigung finden. Nähere Festlegungen kann der Verwaltungsrat regeln.

### **3. Bewerbung**

- 3.1 Der Bewerbungsantrag auf einen Wohnheimplatz ist grundsätzlich online über die Webseite des Studentenwerkes Leipzig zu stellen.
- 3.2. Die Bewerbung kann jederzeit erfolgen.

3.3 Die Bewerbung kann nur bearbeitet werden, wenn die Studienzulassung für ein Hochschulstudium bzw. ein Nachweis der Immatrikulation für das Semester, in dem der Mietvertragsbeginn liegen soll, vorliegt.

#### **4. Vergabe**

4.1 Über die Vergabe von Wohnheimplätzen entscheidet das Studentenwerk Leipzig auf der Grundlage der Bewerbung. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges (Eingangsdatum). Studierende der dem Studentenwerk Leipzig zugeordneten Hochschulen bzw. aus deren Austausch- und Kooperationsprogrammen werden bevorzugt berücksichtigt.

4.2 Bei der Vergabe der Wohnheimplätze an Studierende der dem Studentenwerk Leipzig zugeordneten Hochschulen bzw. aus deren Austausch- und Kooperationsprogrammen soll nach Möglichkeit das Verhältnis der Anzahl der Studierenden an diesen Einrichtungen berücksichtigt werden.

4.3 Bei der Wohnheimplatzvergabe können, sofern geeignete Wohnheimplätze zur Verfügung stehen, insbesondere bevorzugt berücksichtigt werden:

- Studierende, welche auf dem freien Wohnungsmarkt, z.B. wegen ihrer Herkunft, Religion oder anderen in ihrer Person liegenden Gründen benachteiligt sind
- körperbehinderte und chronisch kranke Studierende
- Studierende mit Kind, insbesondere Alleinerziehende
- Studierende, die sich in einer außergewöhnlich schwierigen persönlichen Situation befinden.

4.4 Stellt sich nach der Vergabe eines Wohnheimplatzes heraus, dass sie infolge falscher Angaben im Aufnahmeverfahren erfolgte, so kann die Aufnahme unverzüglich widerrufen werden. Bereits abgeschlossene Mietverträge können fristlos gekündigt werden.

#### **5. Studentische Mitwirkung**

5.1 Zur Unterstützung der Verwaltung der Studentenwohnheime und zur Verbesserung der Wohnqualität können für Wohnheime ehrenamtliche Wohnheimsprecher eingesetzt werden. Sie sind Ansprechpartner und Vermittler zwischen dem Studentenwerk und den Mietern und helfen, die Wohnzufriedenheit zu verbessern. Die Wohnheimsprecher nehmen u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung von Veranstaltungen zur Verbesserung des sozialen Zusammenlebens im Wohnheim
- Organisation der Selbstverwaltung der Gemeinschaftsräume
- Entgegennahme der Vorschläge der Mieter zur Verbesserung der Wohnsituation in den Wohnheimen und Weiterleitung an das Studentenwerk Leipzig
- Unterstützung des Studentenwerkes Leipzig bei der Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den Wohnanlagen

5.2 Insbesondere für die Betreuung von ausländischen Studierenden in den Studentenwohnheimen können ehrenamtliche Tutoren eingesetzt werden. Sie sind Ansprechpartner für die sozialen Probleme der ausländischen Studierenden und unterstützen diese besonders beim Einzug und der Integration in die Wohnheime.

5.3 Das Studentenwerk Leipzig informiert mindestens einmal jährlich die Wohnheimsprecher zur wirtschaftlichen Situation und zur weiteren baulichen und ausstattungsseitigen Entwicklung der Wohnheime.

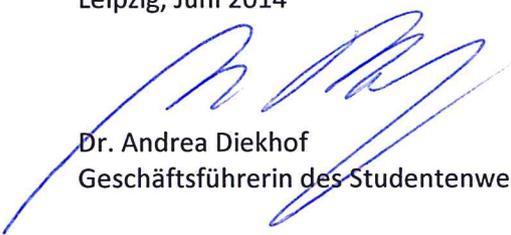
#### **6. Gültigkeit**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Künftige Änderungen und Ergänzungen sind möglich.

Frühere Fassungen der Benutzungsordnung werden mit der Veröffentlichung dieser Neufassung außer Kraft gesetzt.

Leipzig, Juni 2014

  
Dr. Andrea Diekhof  
Geschäftsführerin des Studentenwerkes Leipzig